

Abzocker-Initiative: Aktionärsrechte im Fokus – Ansporn für Pensionskassen

Das Ja zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» fordert die börsenkotierten Gesellschaften, aber auch die Pensionskassen: Künftig müssen sie ihre Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten ausüben und über ihr Stimmverhalten informieren. Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen wirft jedoch einige Fragen auf.

Gastautoren:

*Dr. Dominique Biedermann, Direktor Ethos, und
Christophe Hans, Corporate Communications Manager, Ethos*

Klares Verdikt von Volk und Ständen

Das Verdikt ist unwiderruflich. Volk und Stände haben am 3. März 2013 die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit 67,9% der Stimmen angenommen. Die Pensionskassen sind mit betroffen: Welche Forderungen kommen auf sie zu?

Zwar verbleiben noch einige Unklarheiten, doch eines steht fest: Der Bundesrat ist nun beauftragt, eine Ausführungsverordnung zu erlassen. Deren Inhalt soll sich streng an den Wortlaut der Initiative halten. Bundesrätin Simonetta Sommaruga räumte bereits ein, dass die vorgesehene Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung der Verordnung eingehalten wird. Diese Übergangsbestimmungen werden bis zum Inkrafttreten des Anwendungsgesetzes gelten, welches zunächst vom Parlament beraten und verabschiedet werden muss. Einige Parlamentarier haben angekündigt, dass sie damit rasch vorwärts machen wollen. Doch angesichts wahltaktischer Überlegungen und der Vorbehalte aus Wirtschaftskreisen darf man darauf wetten, dass das Provisorium mit der Ausführungsverordnung einige Jahre dauern wird.

Neue Rechte für Aktionärinnen und Aktionäre

Thomas Minder verdient Respekt. Dank seiner Hartnäckigkeit erhalten die Anteilseigner endlich Rechte in Bezug auf die Vergütungen der Führungskräfte. Zweifellos ein grosser Schritt: Das Aktionariat kannte hierzu bisher keine Mitbestimmung. Global betrachtet, war die Schweiz ganz einfach das Schlusslicht. Minders Initiativtext bietet den Pensionskassen einen guten Hebel, um das treuhänderische Recht wahrzunehmen. Sie dürfen sich freuen!

Für den institutionellen Investor ist die systematische und transparente Ausübung seiner Aktionärsrechte eine Pflicht gegenüber seinen Nutzniessern. Diese Rechte sind Werte. Sie auszuüben, trägt zur ausgewogenen Corporate Governance zwischen Anteilseignern und Geschäftsleitung bei, was die Unternehmensleistung optimiert und das Risiko von Fehlentwicklungen begrenzt. Und gute Governance dient der Wertschöpfung eines Unternehmens ebenso wie der wirtschaftlichen Stabilität des Landes.

Die Initiative schafft neues Recht, welches auch verpflichtet: Pensionskassen müssen künftig «im Interesse der Versicherten» abstimmen und ihr Stimmverhalten offenlegen. Diese Verpflichtung gilt für die Generalversammlungen sämtlicher Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind. Viele Pensionskassen werden merken, dass es nicht nur um in der Schweiz kotierte Unternehmen geht, sondern auch um ein Dutzend grosse, zwar in der Schweiz domizilierte, jedoch im Ausland kotierte Gesellschaften. Die bekanntesten heissen Glencore, Xstrata, STMicroelectronics, Tyco oder Coca-Cola Hellenic.

Verbleibende Unsicherheiten

Speziell für Pensionskassen liegt aktuell noch einiges im Ungewissen. Klarheit müssen die Ausführungsverordnung und danach das Gesetz schaffen. Es betrifft unter anderem die folgenden Punkte:

- «Pensionskassen müssen im Interesse ihrer Versicherten stimmen.»

Wie definiert sich das Interesse der Versicherten? Muss die Pensionskasse sich regelmässig bei den Versicherten nach ihren Vorlieben erkundigen? Ist es möglich, verschiedene Wünsche und Vorstellungen der zahlreichen Versicherten unter einen Hut zu bringen? Ethos ist der Ansicht, dass das Interesse der Versicherten im Sinne eines langfristig orientierten Aktionariats verstanden werden muss: Sie sind nicht allein an der finanziellen Performance eines Unternehmens interessiert, sondern ebenso an der guten Unternehmensführung und Einhaltung seiner Sozial- und Umweltverantwortung. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, sind klar definierte Abstimmungsrichtlinien unerlässlich. Die Anwendung solcher Richtlinien ermöglicht ein einheitliches Stimmverhalten und rechtfertigt es vor sämtlichen Versicherten.

- «Pensionskassen müssen ihr Stimmverhalten offenlegen.»

Müssen die individuellen Voten zu jedem einzelnen Traktandum aller Generalversammlungen bekannt gegeben werden? Oder genügt eine globale Information pro Thema? Ethos geht davon aus, dass über jedes einzelne Votum informiert werden muss. Nur so kann eine Pensionskasse die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Versicherten dokumentieren. Eine sachdienliche Kommunikation ist über Websites einfach zu verwirklichen.

- «Pensionskassen müssen über sämtliche Positionen ihres Anlageportfolios abstimmen.»

Es liegt auf der Hand, dass die Pensionskassen für ihre direkten Beteiligungen Verantwortung übernehmen und abstimmen müssen. Unklar ist das Vorgehen hingegen im Falle indirekter Investitionen über Anteile in Anlagefonds: Müssen Pensionskassen sich jeweils vergewissern, dass entsprechende Anlagefonds im Interesse ihrer Versicherten stimmen? Es ist momentan schwer begründbar, wieso das Abstimmungsobligatorium nur bei direkten Aktienkäufen gelten soll. In der Tat scheint ein Stimmzwang für Anteile von Anlagefonds in Händen von Pensionskassen im Geiste der Initiative zu sein. Also obliegt es der Leitung von Anlagefonds oder Anlagestiftungen, das Stimmverhalten klar offenzulegen und gegebenenfalls darzulegen, aufgrund welcher Richtlinien entschieden wurde.

Dies ist zum Beispiel bei der Balfidor-Fondsleitung, einer Tochter der Zürcher Kantonalbank, der Fall: Sie prüft systematisch die von Ethos erbrachten Analysen der Generalversammlungstraktanden und kann deren Stimmempfehlungen bei bestimmten ZKB Fonds befolgen. Es gibt weitere Vorgehensweisen bei einigen Anlagestiftungen: Sie bieten institutionellen Investoren die Möglichkeit, ihre Stimmpräferenzen zu definieren, welche dann von den Fonds individuell berücksichtigt werden.

- «Widerhandlung gegen die Bestimmungen wird mit Freiheitsentzug und Busse bestraft.»

Der Initiativtext gibt zu verstehen, dass die vorgesehenen Strafen für Gesetzesverstöße auch für die Verantwortlichen von Pensionskassen gelten. Im Laufe der Abstimmungskampagne erklärte Thomas Minder jedoch, dass er eher an Manager als an Pensionskassenleiter denke. Für sie dürften Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen.

Für eine flexible Umsetzung

In den kommenden Monaten wird der Bundesrat die Ausführungsverordnung ausarbeiten und so die Bestimmungen der Volksinitiative interimistisch umsetzen. Diese Etappe ist für Pensionskassen besonders wichtig, sollten doch die erwähnten Unklarheiten in der besagten Übergangszeit bereinigt werden. Die von den künftigen Bestimmungen direkt betroffenen Akteure werden zu den verschiedenen heiklen Punkten Stellung nehmen können: insbesondere Institutionen wie der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP oder die Stiftung Ethos. Sie vertreten die Pensionskassen in den mit der Initiative verbundenen problematischen Fragen.

Während dieser Übergangszeit können institutionelle Anleger einen konstruktiven Beitrag leisten: Zum Beispiel mittels Annahme der «Richtlinien für institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften», die im Januar 2013 von einer Gruppe institutioneller Anleger und Vertretern der Schweizer Wirtschaft publiziert wurden. Durch diesen Beitritt geben Pensionskassen dem Gesetzgeber ein starkes Signal: «Wir haben verstanden, dass ein aktives Aktionariat heute eine Notwendigkeit ist, und sind bereit, Regeln zu schaffen und selber anzuwenden.» Auf diese Weise kann im Parlament auf eine wirksame, aber flexible Umsetzung der vom Volk bejahten Initiative hingewirkt werden.

Ethos – schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung

Die Stiftung Ethos wurde 1997 von zwei Genfer Pensionskassen gegründet und umfasst zurzeit 143 institutionelle Investoren. Zweck der Stiftung ist,

- bei den Anlagetätigkeiten die Berücksichtigung von Grundsätzen für nachhaltige Entwicklung und die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance zu fördern.
- ein stabiles und prosperierendes sozioökonomisches Umfeld, das der Gesellschaft als Ganzes dient und die Interessen der zukünftigen Generationen wahrt, zu fördern.

Die Stiftung ist Eigentümerin der Firma Ethos Services. Diese ist für die gesamte Anlagetätigkeit und Beratung verantwortlich und auf nachhaltige Anlagen spezialisiert.

www.ethosfund.ch
